Geschäftsstelle SBH Schweiz
Aehrenweg 6, 8317 Tagelswangen
076 496 99 69 / geschaeftsstelle@spina-hydro.ch

Statuten der SBH Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen SBH Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein engagiert sich für und mit Personen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus.

Wo nachfolgend die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für jedes Geschlecht.

2. Zweck

Die SBH Schweiz ist Mitglied der Vereinigung Cerebral Schweiz. Politisch und konfessionell ist sie neutral und hat insbesondere folgende Ziele:

1. Die Vertretung der Interessen von Personen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
2. Die Beratung der Eltern, Direktbetroffenen, Fachpersonen und Interessierten
3. Die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Institutionen und Vereinigungen im In- und Ausland
4. Den Informations- und Gedankenaustausch
5. Die Herausgabe einer gesamtschweizerischen Zeitschrift
6. Die Veranstaltung von weiterbildenden Kursen, Vorträgen und Zusammenkünften
7. Die Mittelbeschaffung für Projekte

3. Mitgliedschaft

Die SBH Schweiz besteht aus:

- Aktivmitglieder:
  Selbstbetroffene ab dem 18. Altersjahr
  Eltern von Selbstbetroffenen
- *Ehrenmitglieder:*
  Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die der SBH Schweiz ausserordentliche Dienste geleistet haben.
- Kollektivmitglieder:
  SBH Zentralschweiz sowie Organisationen und Institutionen in der ganzen Schweiz, welche die Förderung der Interessen von Personen mit Spina bifida und Hydrocephalus bezwecken.
- Passivmitglieder:
  Personen, welche die Bestrebung der SBH Schweiz in irgendeiner Form unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist für jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein möglich. Die Vereinssprache ist Deutsch. Über die Aufnahme der Aktiv- und Kollektivmitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.

Der Vorstand führt die Mitgliederverzeichnisse.

4. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitglieder erlischt durch:

1. Austritt, welcher dem Vorstand der SBH Schweiz schriftlich mitzuteilen ist.
2. Streichung infolge Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach schriftlicher Mahnung.
3. Ausschluss durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen, welche endgültig entscheidet.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vermögens der SBH Schweiz.

6. Finanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Sponsorenbeiträgen
- Sockelbeitrag Vereinigung Cerebral Schweiz

Unterstützungsbeiträge:
Die SBH Schweiz kann ihren Mitgliedern Unterstützungsbeiträge ausrichten an:
Lager, Kurse, Hilfsmittel, bauliche Massnahmen und übrige behinderungsbedingte Auslagen

Diese Beiträge werden nur geleistet, soweit die effektiven Auslagen nicht von der IV oder Dritten übernommen werden. Über Beiträge entscheidet der Vorstand.

Die Grundlagen für die Beiträge sind im Finanzreglement festgelegt.

7. Haftung

Für die Verpflichtungen der SBH Schweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Organe

Die Organe der SBH Schweiz sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Rechnungsrevisoren

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SBH Schweiz. Jedes Vorstandsmitglied, zahlendes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht. Jedem Kollektivmitglied steht pro zwanzig Mitglieder ein Delegierter mit je einem Stimmrecht zu. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die ausdrückliche Kompetenz eines anderen Organs fallen. Dazu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitglieder
6. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
7. Endgültiger Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Revision der Statuten
10. Revision des Finanz- und Kompetenzreglements
11. Ehrungen
12. Auflösung der SBH Schweiz

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist mindestens 30 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Jahresrechnung/Budget einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Besitz des Vorstandes sein. Anträge, die erst an der Versammlung gemacht werden, bedürfen zur Aufnahme auf die Traktandenliste der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Tagespräsidium leitet die Mitgliederversammlung.
Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies durch einen Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Für die Revision der Statuten und den Beschluss, die SBH Schweiz aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

11. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Die Versammlung ist in diesem Fall innert zwei Monaten abzuhalten. Im Übrigen gelten die Formvorschriften von Artikel 10.

12. Der Vorstand

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszweckes.
Kompetenzen werden in einem separaten Kompetenzreglement festgelegt.
Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums selbst.
Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse benötigen die Zustimmung mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.
Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder dies verlangen.
Vorstandssitzungen können physisch oder digital abgehalten werden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden.

13. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle, regelt die Anstellungsbedingungen und kontrolliert deren Auftrag.

14. Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine einjährige Amtsdauer. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann eine juristische Person (Revisionsgesellschaft) als Revisor gewählt werden.

15. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte verbleibende Vermögen der Vereinigung Cerebral Schweiz gemäss deren Statuten Artikel 10 zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

16. Unvereinbarkeit

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren dürfen untereinander nicht persönlich verbunden sein. Verbundenheit wird angenommen, wenn sie verwandt sind, im gleichen Haushalt leben oder geschäftlich eng zusammenarbeiten.

Die Geschäftsstelle ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der 10. Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2023 in Luzern angenommen und in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 21. Mai 2016.

Luzern, 13. Mai 2023

Marcel Studer, Präsident	Hanny Müller-Kessler, Protokoll